

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des Art. 2 der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel, beschlossen durch den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 12.12.2016, wird folgende geltende Fassung bekannt gemacht.

§ 1 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Altmarkkreis Salzwedel (im Folgenden als Landkreis bezeichnet) zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Es wird ein Kalkulationszeitraum gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) von 2 Jahren zu Grunde gelegt.

§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Für Grundstücke, die der Anschlusspflicht gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Altmarkkreises Salzwedel in der jeweils geltenden Fassung unterliegen (im Folgenden Abfallwirtschaftssatzung genannt), wird eine Grundgebühr und eine Entleerungsgebühr nach dem Volumen der Müllgroßbehälter (MGB) und der Zahl der Entleerungen erhoben.

Die Gebühr beinhaltet die Vorhaltung folgender Abfuhrzyklen:

- bei MGB mit 80 l, 120 l und 240 l Volumen mindestens eine dreiwöchige Abfuhr,
- bei MGB bis 1.100 l Volumen grundsätzlich eine wöchentliche Abfuhr.

Ist die Abfuhr von 1.100 l MGB mehrmals wöchentlich erforderlich, sind die Mehrkosten gebührenpflichtig.

Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushalten auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen und dem Abfallwirtschaftshof Cheine werden Gebühren entsprechend der zu entsorgenden Menge und Abfallart erhoben.

- (2) Die Veranlagung der Grundgebühren erfolgt gemäß § 18 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung entsprechend der Nutzung der Grundstücke sowie der vorgeschriebenen Behältergröße und beinhaltet die Mindestentleerungen gemäß § 19 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung.
- (3) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für Grundstücke, die zu Wohnzwecken oder gewerblich genutzt werden:

je Anschluss von einem	80 l MGB	93,36 Euro	pro Jahr,
	120 l MGB	140,16 Euro	pro Jahr,
	240 l MGB	280,32 Euro	pro Jahr,
	1.100 l MGB	2.191,44 Euro	pro Jahr.

(4) In der Grundgebühr ist die Mindestentleerungsgebühr für folgende Entleerungszahlen enthalten:

80 l bis 240 l MGB	4 Entleerungen pro Jahr,
1.100 Liter MGB	16 Entleerungen pro Jahr.

(5) Für die Abfallentsorgung für nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke (u.a. Wochenend- und Feriengrundstücke) beträgt die Grundgebühr jeweils 50 % des entsprechenden Betrages nach Abs. 3.

(6) Wird die in Abs. 4 vorgeschriebene Mindestentleerungszahl überschritten, so wird für jede Zusatzentleerung folgende Entleerungsgebühr erhoben:

für	80 l MGB	4,84 Euro	je zusätzlicher Entleerung,
für	120 l MGB	7,26 Euro	je zusätzlicher Entleerung,
für	240 l MGB	14,52 Euro	je zusätzlicher Entleerung,
für	1.100 l MGB	66,56 Euro	je zusätzlicher Entleerung.

(7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt:

5,20 Euro pro Abfallsack.

(8) Gemäß § 18 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung kann für Haushalte mit einer Person und einem zugeordneten 80 l MGB auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Gebühr in Höhe von

32,88 Euro

ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden.

(9) Bei Modellversuchen gemäß § 22 Abfallwirtschaftssatzung wird, soweit die Veranlassung durch einen Dritten erfolgte, die Gebührenerhebung für den Versuchszeitraum gemäß einer gesondert abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder einer gesonderten Satzung zwischen dem Landkreis und dem Veranlasser des Versuches durchgeführt.

§ 3

Leistungsumfang

Die Gebühren werden von den Anschlussinhabern für folgende Leistungen erhoben:

1. Vorhaltung der Logistik der Abfallentsorgung,
2. Vorhaltung und Bereitstellung von Abfallbehältern,
3. Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung von Hausmüll und gewerblichen Siedlungsabfällen,
4. Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung von Sperrmüll (2 x jährlich),
5. Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen (Mobile Schadstoffsammlung 1x jährlich),
6. Sammlung, Transport und Verwertung von Grünabfällen,
7. Annahme, Transport und Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten,
8. Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen,
9. Entsorgung von umweltgefährdenden bzw. von ordnungswidrig abgelagerten Abfällen, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann,
10. Vorhaltung und Betrieb der Abfallwirtschaftshöfe Gardelegen und Cheine,

11. Vorhaltung und Betrieb von Wertstoffhöfen in Arendsee, Diesdorf und Klötze,
12. Vorhaltung und Durchführung von Abfallberatungen und Öffentlichkeitsarbeit,
13. Planung, Errichtung, Betrieb, Rekultivierung und Nachsorge von Abfallbehandlungs-, -verwertungs- und -beseitigungsanlagen,
14. Bildung von Rücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge der unter Pkt. 13 genannten Anlagen,
15. getrennte Sammlung und Verwertung von Altholz,
16. Verwaltungskosten.

§ 4 Gebührensätze für Selbstanlieferer

- (1) Die Benutzungsgebühr für Kleinanlieferungen aus Haushaltungen auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen und dem Abfallwirtschaftshof Cheine beträgt für

Gefäßbezeichnung	Volumen / Stück	Gewicht (max.)	Preis
<u>Anlieferung aus Haushalten</u>			
Abfallsack	80 Liter	37 kg	4,00 €
Kofferraum Limousine	ca. 200 Liter	100 kg	11,00 €
Kofferraum Kombi oder PKW Anhänger	ca. 800 Liter	400 kg	36,00 €
ab 400 kg Tonnagepreis (genaue Verwiegung)		bezogen auf 1000 kg	134,00 €
<u>Anlieferung Asbest</u>			
Abfallsack	80 Liter	37 kg	6,00 €
Kofferraum Limousine	ca. 200 Liter	100 kg	15,00 €
Kofferraum Kombi oder PKW Anhänger	ca. 800 Liter	400 kg	40,00 €
ab 400 kg Tonnagepreis (genaue Verwiegung)		bezogen auf 1000 kg	140,00 €
<u>Anlieferung Mineralfaserabfälle</u>			
Abfallsack	80 Liter	37 kg	8,00 €
Kofferraum Limousine	ca. 200 Liter	100 kg	16,00 €
Kofferraum Kombi oder PKW Anhänger	ca. 800 Liter	400 kg	55,00 €
ab 400 kg Tonnagepreis (genaue Verwiegung)		bezogen auf 1000 kg	165,00 €
<u>Anlieferung Teerpappe</u>			
Abfallsack	80 Liter	37 kg	10,00 €
Kofferraum Limousine	ca. 200 Liter	100 kg	24,00 €
Kofferraum Kombi oder PKW Anhänger	ca. 800 Liter	400 kg	80,00 €
ab 400 kg Tonnagepreis (genaue Verwiegung)		bezogen auf 1000 kg	295,00 €

Für alle Abfälle aus Haushaltungen, die nicht in der oben genannten Aufstellung enthalten sind, sowie für alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen wird von dem Betreiber der v. g. Annahmestellen ein Entgelt erhoben. Die entsprechenden Entgeltregelungen liegen an den Annahmestellen der Abfallwirtschaftshöfe Gardelegen und Cheine aus.

- (2) Die kostenlose Anlieferung von Abfällen auf den Abfallwirtschaftshöfen und Wertstoffhöfen erfolgt nur für Anschluss- und Benutzungspflichtige des Altmarkkreises Salzwedel gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

§ 5

Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Zwischenlagern von Containern mit Abfällen aus Schadensfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen oder bei der Schadstoffannahmestelle auf dem Abfallwirtschaftshof Cheine beträgt je Container und angefangenem Tag Standzeit

52,00 Euro.

- (2) Für die Inanspruchnahme einer Abfallentsorgungs- bzw. -behandlungsanlage des Landkreises außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten im Sonderfall aus wichtigem Grund werden folgende Gebühren berechnet:

je angefangene Stunde 52,00 Euro.

§ 6

Einschränkungen der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer bewohnter oder gewerblich genutzter Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag den Mieter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Einzelfall oder von Amts wegen beim Vorliegen wichtiger Gründe und ohne wesentliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes (Verwaltungskosten) des Landkreises zu Gebührenschuldnern, befristet oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall einer wesentlichen Veränderung der Veranlagungstatbestände, bestimmen.

- (2) Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung an den Landkreis entsprechend § 23 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Restabfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 5) ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen (§ 4) der Anlieferer und der Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis oder seine beauftragten Dritten mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Abfallbehälter bereitgestellt wurde. Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferung auf den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine mit der Anlieferung. Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam und wird anteilig berechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt und der Abfallbehälter dem zuständigen Entsorger zurückgegeben wurde.

§ 9

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren werden vom Landkreis festgesetzt. Die Zusammenfassung von mehreren Abgaben in einem Bescheid liegt im Ermessen des Landkreises.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenbescheide werden einmal jährlich für das Kalenderjahr erstellt. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- (3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Dies gilt auch für die Gebühr der über die Mindestentleerungsanzahl hinaus in Anspruch genommenen zusätzlichen Entleerungen gemäß § 2 Abs. 6.
- (4) Als Mindestentleerungshäufigkeit werden für 80 l bis 240 l MGB 4 Entleerungen je MGB, für 1.100 l MGB werden 16 Entleerungen je MGB im Kalenderjahr festgesetzt. Werden 80 l bis 240 l MGB weniger als 4-mal, der 1.100 l MGB weniger als 16-mal im Kalenderjahr zur Entleerung bereitgestellt, erfolgt keine Gebührenerstattung.

Werden 80 l bis 240 l MGB häufiger als 4-mal, der 1.100 l MGB häufiger als 16-mal, im Kalenderjahr zur Entleerung bereitgestellt, so erfolgt die Gebührenabrechnung und -heranziehung dafür nach Ablauf des Kalenderjahres. Sie wird in Form einer Jahresendabrechnung erhoben. Ist die Entleerungszahl nicht höher als die Mindestentleerungszahl, gilt der Veranlagungsbescheid für das laufende Jahr gleichzeitig als Jahresendabrechnung.

- (5) Die Gebührenfestsetzung für 80 l bis 1.100 l MGB für Zeiträume von weniger als einem Kalenderjahr erfolgt pro angefangenem Monat der Gebührenpflicht mit 1/12 des Jahresbetrages der Grundgebühr. Bei Behältertausch darf die Summe der Mindestentleerungen der getauschten Behälter bei MGB mit einem Inhalt von 80 l bis 240 l 4 Mindestentleerungen und der MGB mit 1.100 l 16 Mindestentleerungen nicht übersteigen. Jede Entleerung über die vorgesehene Mindestentleerungszahl des Veranlagungszeitraumes hinaus wird gemäß § 2 Abs. 6 zum Ende des Veranlagungszeitraumes veranlagt.

- (6) Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 5) und für die Selbstanlieferung (§ 4) werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.
- (7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge werden erstattet. Für die Beitreibung der Gebühren gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 10 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, dem Altmarkkreis Salzwedel Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen. Ändern sich die Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenpflichtigen dies dem Altmarkkreis Salzwedel innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere die in § 18 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung bestimmenden Angaben (z.B. Anzahl der im privaten Haushalt lebenden Personen, Anzahl der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden). Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bewohner im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfassten Personen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 10 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen gar nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

=====

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Salzwedel, den 13.12.2016

Ziche
Landrat

Siegel